

zuhalten, und es ist folgerichtig in Erwägung gekommen, welche Modalitäten wohl einzuschlagen sein würden, um die Absicht zu erreichen, eine weitere Schmälerung der Verwaltungsüberschüsse bei diesem Institut unmöglich zu machen. Es ist hierbei in Erwägung gezogen worden, ob die Aufnahme in die Altersrentenbank wieder auf das Alter unter 65 Jahren beschränkt oder eine Abänderung der Tarife vorgenommen werden solle. Für eine Maßregel, welche die Aufnahme von Personen über 65 Jahren ausschließt, hat sich die Regierung nicht entscheiden können, nachdem einmal diese Möglichkeit durch das Gesetz vom 2. Januar 1879 geschaffen worden ist und mit Rücksicht auf den Zweck der Altersrentenbank. Die königl. Staatsregierung hat daher einen anderen Weg in näheren Betracht gezogen und erwogen, ob eine Aenderung der Tarifzahlen möglich sei. Diese Tarife der Altersrentenbank sind nun auf drei verschiedenen Elementen aufgebaut: auf dem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich, auf der im Gesetz beigefügten Sterblichkeitstabelle und auf einer zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle und des Verwaltungsaufwandes angeordneten Herabsetzung der Renten der nach Zinsfuß und Sterblichkeitstabelle allein sich berechnenden Beträge. Die königl. Staatsregierung ist der Meinung, daß eine Aenderung des dem Berechnungstarif zu Grunde gelegten Zinsfußes kaum thunlich sein werde, da ein Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent nur wenig unter den für mündelmäßige Capitalanlagen jetzt geltenden Zinsfuß herabgeht. Es ist allerdings hierbei zu bemerken, daß bei der früheren Festsetzung dieses Zinsfußes der landesübliche Zinsfuß ein wesentlich höherer war; man hat damals mit 5 oder wenigstens $4\frac{1}{2}$ Procent rechnen können und daher ist es angemessen gewesen, dem Tarif einen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent zu Grunde zu legen. Gegenwärtig haben sich die Verhältnisse ganz geändert; man wird höchstens noch von einem 4procentigen Zinsfuß ausgehen können und wird daher zu behaupten sein, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ Procent wohl in Betracht zu ziehen sein würde.

Was sodann die Sterblichkeitstabelle anlangt, so hat sich die königl. Staatsregierung bis jetzt auch noch nicht entschließen können, hierin eine Aenderung vorzunehmen. Es muß zwar constatirt werden, daß namentlich bezüglich der höheren Altersklassen die Sterblichkeitstabelle sich nicht als zutreffend erwiesen hat: es sind von 100 Versicherten, welche nach der Tabelle bis Ende vorigen Jahres hätten sterben sollen, nur 68 gestorben und von den im Alter von mehr, als 65 Lebensjahren beigetretenen Versicherten sogar nur 52. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, daß das Rechnungsergebniß

bei der Altersrentenbank ein sehr ungünstiges hat sein müssen. Gleichwohl ist die königl. Staatsregierung noch nicht zu der Ansicht gekommen, daß die Sterblichkeitstabelle abgeändert werden möchte und zwar aus dem Grunde, weil gesagt wird, diese Sterblichkeitstabelle sei dieselbe, welche der Berechnung der infolge des Unglücks in den Burgker Kohlengruben gewährten Renten zu Grunde gelegt worden ist und die sich in dieser Beziehung vollständig bewährt habe. Die auffallende Erscheinung, daß diese Sterblichkeitstabelle bezüglich der höheren Altersklassen sich nicht als zutreffend erwiesen habe, sei darauf zurückzuführen, daß eine sogenannte „Selection“ stattfindet, das heißt: es treten nicht Personen jeder Altersklasse ein, sondern nur Personen einer gewissen höheren Altersklasse und dadurch wird das Ganze allerdings etwas in seiner rechnermäßigen Uebereinstimmung gestört. Die königl. Staatsregierung ist nun der Meinung, es müßte diesem Fehler abgeholfen werden; es könnte ihm aber nicht abgeholfen werden durch Abänderung der Sterblichkeitstabelle, sondern durch eine entsprechende Bemessung des Rentenabzugs bezüglich derjenigen Altersklassen, welche dazu beitragen, daß das Exempel nicht mehr stimmt. Bei der Berathung der Rechenschaftsdeputation der Zweiten Kammer ist man der Meinung gewesen, daß auf dem von der königl. Staatsregierung in Aussicht genommenen Wege nicht voll zum Ziele zu gelangen sein würde; man hat dort als Radicalmittel die Abänderung der Sterblichkeitstabelle angesehen und ist in dieser Beziehung eingehend zwischen der Deputation und den Vertretern der königl. Staatsregierung verhandelt worden. Die Deputation der jenseitigen Kammer hat sich aber schließlich bestimmen lassen, auf dem Antrag einer sofortigen Abänderung der Sterblichkeitstabelle nicht zu bestehen, durch die Erwägung, daß infolge der durch Aufstellung einer neuen Sterblichkeitstabelle nothwendig werdenden Berechnung und Drucklegung der Tarife eine immerhin ziemlich lange Zeit verstreichen und dieser Umstand dazu benutzt werden würde, der Anstalt weitere verlustbringende Versicherungen zuzuführen. Die königl. Staatsregierung ist der Meinung, daß sofort Etwas geschehen müsse, und das läßt sich nur herbeiführen durch eine veränderte Bestimmung bezüglich der Rentenabzüge. Nun ist die Rechenschaftsdeputation der jenseitigen Kammer mit dem Vertreter der königl. Staatsregierung darin übereingekommen, zwar die Gesetzesvorlage nach dem Decret Nr. 26 nicht zurückzuweisen, sie jedoch nur mit einer Modification anzunehmen, die darin besteht, daß der erhöhte Rentenabzug nicht erst mit dem 65. Lebensjahr beginnen soll, sondern bereits mit dem 55. Lebensjahre, daß aber der Abzug nicht in einer Höhe von $2\frac{1}{4}$ Pro-